Vertrag

zwischen

der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH, Landkreis Nürnberger Land

- nachstehend "Städtische Werke" genannt –

über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Städtischen Werke 3

§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt 3

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Städtischen Werken 4

§ 4 Konzessionsabgabe 4

§ 5 Änderung der Versorgungsanlagen 6

§ 6 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse 6

§ 7 Übertragung des Vertrages 6

§ 8 Vertragsdauer 7

§ 9 Regelungen zur Vertragsbeendigung 7

§ 10 Schlussbestimmungen 8

§ 1
Aufgaben und Pflichten der Städtischen Werke

(1) Die Städtischen Werke werden innerhalb des Vertragsgebietes (Anlage 1) für jedermann, der dieses wünscht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie durchführen.

(2) Die Städtischen Werke verpflichten sich, von der Stadt auf der Basis regenerativer Energien oder durch rationelle Energienutzung (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung) selbst erzeugten Strom abzunehmen und marktgerecht zu vergüten. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, die den jeweils bestehenden Vereinbarungen dieser Art zugrunde liegen.

§ 2
Rechte und Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt räumt den Städtischen Werken zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu nutzen. Für die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die die Stadt verfügen kann, sind besondere Vereinbarungen unter Wahrung der beiderseitigen Interessen zu treffen.

(2) Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die Städtischen Werke rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Städtischen Werke, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Städtischen Werke nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird das Eigentum an dem für die Anlage der Städtischen Werke in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, so informiert die Stadt die Städtischen Werke rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Städtischen Werke zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Städtischen Werke eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen Stadt und Städtischen Werken

(1) Die Stadt und die Städtischen Werke werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen, alle Planungen miteinander abstimmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Die Stadt und die Städtischen Werke werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Die Städtischen Werke stellen der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung.

(3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

(4) Die Städtischen Werke werden bei ihrer örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung berücksichtigen. Bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die während der Laufzeit des Vertrages gefasst werden, sind die Städtischen Werke zu hören; der Vertragszweck darf nicht gefährdet werden.

(5) Die Städtischen Werke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung von Bauarbeiten geltend gemacht werden.

(6) Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind Eigentum der Städtischen Werke.

§ 4
Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für das den Städtischen Werken eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zahlen die Städtischen Werke an die Stadt Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 0,61 ct/kWh,

b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,59 ct/kWh,

2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh.

Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.

(3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.

(4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von den Städtischen Werken Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie die Städtischen Werke in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so haben die Städtischen Werke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne ihre Einschaltung zu entrichten wären.

(5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.

(6) Auf die Konzessionsabgabe wird 1/4jährlich im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages gezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres der Städtischen Werke abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt.

(7) Die Stadt kann eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers der Städtischen Werke über die richtige Berechnung der Konzessionsabgabe verlangen.

§ 5
Änderung der Versorgungsanlagen

(1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen der Städtischen Werke auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führen die Städtischen Werke nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen.

(2) Soweit nicht ein Dritter von der Stadt verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich nicht ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt, gilt Folgendes:

(3) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Stadt und die Städtischen Werke je zur Hälfte. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsschluss trägt die Stadt 40% und die Städtischen Werke 60% der Kosten.

(4) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung der Städtischen Werke, so tragen die Städtischen Werke die entstehenden Kosten.

(5) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der Städtischen Werke nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 7
Übertragung des Vertrages

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

(2) Die Städtischen Werke sind zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Städtischen Werke in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

(3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt oder Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.

§ 8
Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt nach Auslaufen des Vertrages vom 24.11.1999 und damit am 25.11.2019 in Kraft und läuft 20 Jahre.

(2) Erhält die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages oder beabsichtigt sie, die Versorgung selbst aufzunehmen, so sollte sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung in schriftlicher Form den Städtischen Werken Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel 3 Monate - ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

§ 9
Regelungen zur Vertragsbeendigung

(1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen der Städtischen Werke an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(2) Nach Ablauf dieses Vertrages duldet die Stadt gegen Zahlung einer angemessenen einmaligen Entschädigung weiterhin die auf Vertragsgrundstücken gelegenen Leitungen und zugehörigen Einrichtungen, sofern solche im Eigentum der Städtischen Werke verbleiben. Für Änderungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 entsprechend. Für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit richtet sich die zu zahlende einmalige Entschädigung nach den üblichen Grundsätzen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist von Beginn der Ungültigkeit an durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf nach Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Schriftform.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

(4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Städtischen Werke erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Lauf a.d. Pegnitz, den……

……..
Benedikt Bisping
1.Bürgermeister

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Lauf a.d. Pegnitz, den……

……
Jürgen Ferfers
Geschäftsführer

Anlage
Karte über Vertragsgebiet